

#### KOORDINATION DES SCHWERPUNKTS

**Prof. Dr. Jochen Bung, M.A.**

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht  
Universität Hamburg  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

**Sekretariat: Barbara Fisz**

Rechtshaus Raum A 212  
Tel.: +49 40 42838-4593  
Fax: +49 40 42838-2382  
E-Mail: barbara.fisz@jura.uni-hamburg.de

**Kontakt: Dr. Markus Abraham, M.A.**

Rechtshaus Raum A 214  
E-Mail: markus.abraham@uni-hamburg.de

#### FOTONACHWEISE

Tilman Reppen, Alexander Stark: UHH/Ohme  
Jochen Bung, Milan Kuhli: UHH/Rausche  
Markus Kotzur, Markus Abraham: privat

# SCHWERPUNKTBEREICH I GRUNDLAGEN DES RECHTS

5. AUFL., FÜR 2023



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT  
FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

## INHALT

Die Wissenschaft vom Recht entwickelt und erneuert sich nicht nur aus ihren dogmatischen Fragen, sondern auch aus ihren historischen und philosophischen Grundlagen. Mit Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte ist die Rechtswissenschaft gerade über den Anspruch der Universität verbunden, universelles Wissen zu vermitteln. Bei dem Interesse, das Recht nicht nur in seinen verstreuten Einzelmaterien, sondern universell zu verstehen, geht es aber nicht um selbstgenügsame Bildungserlebnisse. Die Kenntnis der Grundlagen setzt vielmehr in den Stand, mit dem positiven Recht in übergreifender und vorausschauender Weise umzugehen. Dies kann nämlich nur, wer weiss, *was der Sinn des Ganzen ist und woher das alles kommt*.

Woher das alles kommt, fragt die Rechtsgeschichte. Sie ist im Schwerpunktbereich problem- und ideengeschichtlich ausgerichtet und thematisiert Grundfragen und Schlüsselkonzepte, die sich aus der historischen Entwicklung des Privatrechts, des Strafrechts sowie des Verfassungsrechts ergeben und ohne die das Verständnis dieser Rechtsgebiete, auch seiner dogmatischen Binnenstrukturen, nicht vollständig gelingen kann. Die Rechtsphilosophie fragt nach dem Sinn des Ganzen, das heißt, in welcher Form das Recht überhaupt erscheinen muss, damit es als Recht anerkannt werden kann und nicht als etwas anderes, etwa als Unrecht, erfasst werden muss. Der Schwerpunktbereich konzentriert sich auf ausgewählte rechtsphilosophische Diskussionen der Gegenwart sowie eine Rekonstruktion klassischer Darstellungen, nämlich der Theorien des Gesellschaftsvertrags und der Systeme des deutschen Idealismus, die auch die Soziologie des Rechts als wesentlichen Bestandteil der rechtswissenschaftlichen Grundlagen einschließen.

## METHODE

Da Grundlagenwissen weniger leicht schematisierbar ist als andere juristische Materien, achten die Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs auf die Vermittlung methodischer Sicherheit im Umgang mit den erörterten Fragestellungen und im Hinblick auf alle sich aus der Studienordnung ergebenden Prüfungsformen: Seminarhausarbeit, Klausur und mündliche Prüfung. Begleitend wird Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt. Alle Veranstaltungen legen großen Wert auf Einübung in rechtsphilosophisches und rechtshistorisches Argumentieren sowie auf die Vermittlung der Fähigkeit, sich zu klassischen Werken und Schlüsseltexten einen eigenständigen Weg zu bahnen.

## LEHRPROGRAMM

Das Lehrprogramm besteht aus 10 SWS an Pflichtveranstaltungen und 4 SWS an Wahlpflichtveranstaltungen. Weitere Veranstaltungen können freiwillig belegt werden. Der Einstieg ins Schwerpunkstudium ist sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester möglich, da die einzelnen Veranstaltungen in sich abgeschlossen sind. Der Besuch bestimmter Veranstaltungen aus dem allgemeinen Grundlagenstudium ist keine inhaltliche Voraussetzung. Die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Veranstaltungen stehen miteinander im Austausch, so dass eine enge Verzahnung und Abstimmung der Lehrinhalte gewährleistet ist.

### a) Pflichtveranstaltungen

Die Pflichtveranstaltungen des Schwerpunkts setzen sich aus je drei Veranstaltungen aus der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie zusammen, die wie folgt angeboten werden:

#### Wintersemester

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2 SWS*
Rechtsphilosophie des Deutschen Idealismus	2 SWS
Verfassungsrechtsgeschichte	2 SWS

#### Sommersemester

Theorien des Gesellschaftsvertrags	1 SWS
Strafrechtsgeschichte	1 SWS
Neuere Rechtstheorie und Rechtsphilosophie	2 SWS

### b) Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen

Über das Pflichtprogramm hinaus können Wahlveranstaltungen aus dem Bereich der Grundlagenveranstaltungen „für alle“ (Erwerb des Grundlagennachweis im Grund- und Hauptstudium) frei belegt werden. Außerdem gibt es speziell auf das Pflichtprogramm abgestimmte Lektürekurse, Seminare und Vorlesungen. Das jeweilige Angebot kann dem Vorlesungsverzeichnis über STiNE entnommen werden. Aus diesen Wahlveranstaltungen müssen im Laufe des Schwerpunkstudiums mindestens 4 SWS belegt werden („Wahlpflichtveranstaltungen“). Dabei ist eine Teilnahme an der Veranstaltung, nicht aber eine ggf. vorgesehene Abschlussprüfung erforderlich. Zu beachten ist, dass als derartige Wahlpflichtveranstaltungen ausschließlich Veranstaltungen berücksichtigt werden, die nicht bereits für den Grundlagennachweis in Grund- oder Hauptstudium verwendet wurden. Es ist jedoch möglich, die Veranstaltung zur Vertiefung nochmals zu besuchen.

## PRÜFUNGSMODALITÄTEN

Gegenstand der Klausur und der mündlichen Prüfung ist der Stoff der Pflichtveranstaltungen. Veranstaltungen, in denen die Anfertigung einer häuslichen Arbeit möglich ist, werden als solche im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen („mit Examenshausarbeit“).

\* SWS = Semesterwochenstunden

## VL PRIVATRECHTSGESCHICHTE

PROF. DR. TILMAN REPGEN

Die Veranstaltung fokussiert die Entwicklung des Rechtsverständnisses in der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Ausgehend von Überlegungen zu Recht und Gerechtigkeit in historischer Perspektive und nach einem Überblick über die Epochen der Privatrechtsgeschichte wird ausführlich das 19. Jahrhundert einschliesslich der Kodifikationsgeschichte des BGB besprochen. Dabei geht es darum, die für eine wissenschaftliche Rechtspflege nötige Rechtskritik zu reflektieren, die eben gerade auch durch eine historische Sichtweise ermöglicht wird. Dies wird schliesslich auf die Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts bis zur Nachkriegszeit angewendet.

### Basistexte:

- Friedrich Carl von Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 1814
- *Gutachten* der Vorkommission für die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15.4.1874
- Otto Gierke, *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, 1889



**Prof. Dr. Tilman Repgen**

Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte,  
Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht

## VL RECHTSPHILOSOPHIE DES DEUTSCHEN IDEALISMUS

PROF. DR. JOCHEN BUNG

Die Rechtsphilosophien Kants und Hegels, auf die sich die Vorlesung konzentriert, greifen Gedanken der Theorien des Gesellschaftsvertrags auf und entwickeln sie weiter. Bei Kant finden sich maßgebliche Differenzierungen und Engführungen im Verhältnis von Recht und Moral sowie Reflexionen zur Unterscheidung von Recht und Politik. In der systematischen Herausarbeitung der notwendigen Begriffe und Strukturen des Rechts bezieht sich die Betrachtung auf die Gebiete des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts, namentlich auch des Verfassungs- und des Völkerrechts. Bei Hegel wird die Betrachtung um eine soziologische Beschreibung des Rechts, eine Kritik der bürgerlichen Gesellschaft und eine Philosophie des wohlfahrtsstaatlichen Rechts erweitert, also eines Rechts, das individuelle Freiheit wesentlich auch dadurch sichert, dass es soziale Garantien enthält und materielle Vorkehrungen trifft.

### Basistexte:

- Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785
- Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, 1797
- Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1820



**Prof. Dr. Jochen Bung, M.A.**

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht

## VL VERFASSUNGSRECHTSGESCHICHTE

PROF. DR. MARKUS KOTZUR

Die Idee der Verfassung und der Typus des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates lassen sich nur aus ihrer Entwicklungsgeschichte heraus verstehen. Die Verfassung will das täglich neue Experiment politischer Gemeinschaftsbildung normativ nicht nur auffangen, sondern gerade durch die Instrumente des Rechts ermöglichen. Verfassungsgenese lässt sich mit Karl Poppers Ansatz von „trial and error“ oder Peter Häberles Lehre von der Verfassung als „öffentlichem Prozess“ beschreiben. Das vielleicht schönste Bild für den dynamischen Wandel der Verfassung, der als Wachstumsprozess nur bei beständiger Verwurzelung im Grundlegenden gelingen kann, hat die kanadische Verfassungsrechtsprechung respektive Verfassungsrechtswissenschaft geprägt: die Verfassung sei „a living tree“. Ausgehend von dieser Prämisse diskutiert die Vorlesung Verfassungsrechtsgeschichte nicht im Sinne eines linearen Entwicklungszusammenhangs, sondern sucht die großen Themen der Verfassung (Demokratie, Menschenwürde, Rechtsstaat etc.) als solche aus ihrem historischen Werden und in ihrer zukunftsorientierten – den Nationalstaat transzendierenden – Dynamik zu entfalten.

### Basistexte:

- Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866*, 1988
- Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2. Aufl. 2001
- Hans Vorländer, *Die Verfassung. Idee und Geschichte*, 1999



Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke Univ.)

Lehrstuhl für Europa- und Völkerrecht

## VL THEORIEN DES GESELLSCHAFTS- VERTRAGS

PROF. DR. JOCHEN BUNG

Die Grundaufgabe moderner Gesellschaften besteht darin, ihre Verhältnisse so zu regeln, dass das allgemeine Wohl nicht die Einzelinteressen verschlingt, sondern dass Pluralität und Individualität in der Ausgestaltung des Allgemeininteresses aufgehoben sind und erhalten bleiben. Das Recht moderner Gesellschaften ist ohne die Form subjektiver Rechte nicht denkbar, seien es einfache Ansprüche zwischen den Rechtssubjekten selbst oder aber Ansprüche gegen den Staat und seine Organe oder gar die internationale Gemeinschaft als solche. Eine wesentliche Grundbedingung ist dabei, dass diejenigen, an die sich das Recht richtet, zugleich auch die Autorinnen und Autoren dieser Normen sind. Die zweite Grundbedingung ist, dass diese Form der Selbstregierung ihren Ursprung in einem intersubjektiven Anerkennungsverhältnis hat. Die Theorien des Sozialkontrakts haben beide Voraussetzungen in unterschiedlichen Akzentuierungen entwickelt und zwar in der Grundidee übereinstimmend, dass niemand über andere bestimmen darf, ohne dass dies mit den Betroffenen und allen anderen abgestimmt ist.

### Basistexte:

- Thomas Hobbes, *Leviathan*, 1651
- John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, 1689
- Jean-Jacques Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag*, 1762



Prof. Dr. Jochen Bung, M.A.

Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Strafrecht

## VL STRAFRECHTSGESCHICHTE

PROF. DR. DR. MILAN KUHLI

Wo liegen die Wurzeln des geltenden Strafrechts? Welche Ideen und Interessen haben sich im Laufe der Zeit durchgesetzt, welche wurden verdrängt? Lassen sich aus der Geschichte des Strafrechts Lehren für die Gegenwart ziehen? Diesen und anderen Fragen widmet sich die Vorlesung „Strafrechtsgeschichte“. Sie nimmt dabei sowohl die Strafrechtstheorie als auch die Strafrechtspraxis (Gesetzgebung, Rechtspolitik und Justiz) in den Blick und behandelt im Schwerpunkt den Zeitraum vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Einen Anhaltspunkt über die Inhalte der Vorlesung bietet das Lehrbuch von Thomas Vormbaum, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte* (3. Aufl., 2016). Didaktische Bestandteile der Vorlesung sind die gemeinsame Diskussion ausgewählter historischer Quellen und die Vermittlung von Längsschnittthemen, die an vielen Stellen der Strafrechtsgeschichte Bedeutung entfalten können (z.B. Systemunrecht und seine strafrechtliche „Aufarbeitung“).

### Basistexte:

- Paul Johann Anselm von Feuerbach, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*, 1. Aufl. 1801
- Franz von Liszt, *Der Zweckgedanke im Strafrecht*, 1882
- Wolfgang Naucke, *NS-Strafrecht. Perversion oder Anwendungsfall moderner Kriminalpolitik*, in: W. Naucke, *Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts*, 2000, S. 359-376



**Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli**

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht  
einschliesslich ihrer internationalen und historischen Bezüge

GRUNDLAGE

## VL NEUERE RECHTSTHEORIE UND RECHTSPHILOSOPHIE

DR. MARKUS ABRAHAM

Neuere Strömungen der Rechtsphilosophie werden anhand von ausgewählten Texten behandelt. Zeitlich sind damit Texte seit dem Ende des 20. Jahrhunderts gemeint. Inhaltlich wird die Novität der „Neueren Rechtsphilosophie“ in dreifacher Weise verstanden: Neues auf alte Fragen im Recht, Neues durch Fortentwicklung des Rechts, und Neues für die Philosophie aus dem Recht.

Erstens fokussiert die Vorlesung auf neue „Antworten“ auf klassische Herausforderungen der Rechtsphilosophie: Wie steht Recht zur Moral, wie ist das Verhältnis vom Individuum zur Gesellschaft zu bestimmen? Worauf entspringt Normativität? In welchem Sinn kann es im Recht um Wahrheit gehen? Zweitens wird die Rolle der Rechtsphilosophie herausgearbeitet, Alternativen und Fortentwicklungsmöglichkeiten zum gegenwärtigen Recht aufzuzeigen. Potential für solche Neuerungen bieten etwa die kritische oder postkoloniale Theorie. Auch die analytische Philosophie, insbesondere die Sprachphilosophie, lässt sich als Quelle rechtlicher Innovation begreifen. Während die ersten beiden Suchrichtungen versuchen, aus der Philosophie Impulse für das Recht zu gewinnen, wird drittens gefragt, inwiefern der Transfer auch in die umgekehrte Richtung funktioniert: Zu überlegen ist also ebenso, inwiefern das Recht und die Rechtswissenschaft für Diskussionen in der Philosophie Anregungen liefern kann.

### Basistexte:

- Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, 1992, S. 135-153.
- Robert Brandom, *Expressive Vernunft*, 2000, S. 255-279
- Judith Butler, *The Force of Nonviolence*, 2020, S. 1-25.



**Dr. Markus Abraham, M.A.**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
bei Prof. Dr. Jochen Bung

## FRAGEN UND ANTWORTEN

### Wie funktionieren „Wahlpflichtveranstaltungen“?

Über das Pflichtprogramm an 10 SWS hinaus müssen 4 SWS an sogenannten Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden. Diese können aus dem Bereich der Grundlagenveranstaltungen „für alle“ (Erwerb des Grundlagennachweises im Grund- und Hauptstudium) gewählt werden. Die Teilnahme an einer möglichen Abschlussklausur ist nicht erforderlich. Seminare im Rahmen des Schwerpunktbereichs Grundlagen des Rechts zählen ebenfalls als Wahlpflichtveranstaltungen. Weitere Veranstaltungen können Sie frei belegen.

### Zählt eine Vorlesung, die ich bereits im Grundstudium besucht habe, für meinen Schwerpunkt als Wahlpflichtveranstaltung?

Als Wahlpflichtveranstaltung kommen die Veranstaltungen aus dem allgemeinen Grundlagenangebot in Frage. Zu beachten ist dabei, dass als derartige Wahlpflichtveranstaltungen ausschliesslich Veranstaltungen berücksichtigt werden, die nicht bereits für den Grundlagennachweis in Grund- oder Hauptstudium verwendet wurden. Es ist jedoch möglich, die Veranstaltung zur Vertiefung nochmals zu besuchen.

### Wie kann ich mir eine Klausur im Schwerpunktbereich *Grundlagen des Rechts* vorstellen?

Im Schwerpunktbereich *Grundlagen des Rechts* scheidet die Prüfungsform der Falllösung naturgemäß aus. Stattdessen wird die Klausur aus offenen Fragen (ggf. zu Textauszügen) bestehen. Jedes Semester wird eine Übungsklausur angeboten, in der Sie sich ein Bild von dieser Prüfungsform machen können. Eine Musterklausur finden Sie auf der Fakultätsseite zum Schwerpunktbereichsstudium (Studium/Studienablauf/Schwerpunktbereichsstudium).

### Inwieweit werden in Prüfungen die behandelten Texte als Hilfsmittel zugelassen?

Soweit es für die Klausur erforderlich ist, werden Auszüge aus den behandelten Texten im Aufgabenblatt abgedruckt. Die Zulässigkeit der Verwendung von Texten in der mündlichen Prüfung wird von den Lehrenden rechtzeitig bekannt gegeben.

## FRAGEN UND ANTWORTEN

### Ist es möglich, sich innerhalb zweier Semester im weiten Feld der Grundlagen des Rechts auszukennen und eine Prüfung abzulegen?

Das Schwerpunktstudium will einen Überblick mit ausgewählten Vertiefungen über die Grundlagen des Rechts vermitteln. Durch die Auswahl und durch die enge Abstimmung der Lehrenden des Schwerpunktes untereinander wird sichergestellt, dass der Prüfungsstoff beherrschbar ist.

### Wo kann ich meine Examenshausarbeit schreiben?

Sie können Ihre Examenshausarbeit im Rahmen eines Seminars schreiben. Das Seminarangebot finden Sie auf STiNE. Beachten Sie, dass in manchen Seminaren die Erstellung einer Schwerpunkthausarbeit in mehreren Schwerpunktbereichen möglich ist.

Ausserdem können Sie die Examenshausarbeit – unabhängig von einem Seminar – zu jeder Veranstaltung des Pflichtbereichs angefertigt werden. Sie findet dann in der Übung zum Schwerpunktbereich I statt, der sog. „Null-Übung“ (die Bezeichnung bringt zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine organisatorische Hülle handelt, zu der keine gesonderte Veranstaltung existiert). Sprechen Sie dies direkt mit den Lehrenden ab.

### Besteht die Möglichkeit, den Schwerpunkt *Grundlagen des Rechts* auch im Sommersemester zu beginnen?

Ja. Die Pflichtveranstaltungen des Schwerpunkts werden so angeboten, dass auch ein Einstieg zum Sommersemester möglich ist.

### Wie kann ich mich noch weiter über den Schwerpunkt *Grundlagen des Rechts* informieren?

Bei Fragen zur Anmeldung zum Schwerpunkt oder zur Anmeldung zu einzelnen Prüfungen, beachten Sie bitte die Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium des Prüfungsamts.

Um sich inhaltlich einen genaueren Eindruck des SPB I zu verschaffen, können Sie gerne eine der Pflichtveranstaltungen als Gasthörer/in besuchen.

Wenn noch Fragen offen sind, schreiben Sie gerne eine E-Mail: [markus.abraham@uni-hamburg.de](mailto:markus.abraham@uni-hamburg.de).